

一部旅券査証及び査証料の相互免除  
に関する日本国政府とオーストリア  
政府との取極(交換公文)

昭和三十三年三月二〇日ウィーンで  
昭和三十三年四月一日効力発生

日本国特命全権大使からオーストリ  
ア共和国連邦外務大臣にあてた書簡

(訳文)

書簡をもつて啓上いたします。本使は、日本国政府  
が、日本国とオーストリアとの間の旅行の簡易化のため  
に、オーストリア政府と次の原則によつて取極を行  
う用意がある旨を閣下に通報する光栄を有します。

1 日本国民及びオーストリア国民であつて、それぞ  
れ日本国及びオーストリアの権限を有する官庁によ  
つて発給された有効な旅券を所持するものは、継続

オーストリア 一部旅券査証及び査証料の相互免除に関する取極(交換公文)

EXCHANGES OF NOTES BETWEEN THE  
GOVERNMENT OF JAPAN AND THE GOV-  
ERNMENT OF AUSTRIA CONSTITUTING  
ARRANGEMENT CONCERNING RECIPRO-  
CAL WAIVING OF PASSPORT VISAS AND  
PASSPORT VISA FEES

*Dated at Vienna, March 20, 1958*  
*Entered into force, April 1, 1958*

Wien, am 20. März 1958

Euer Exzellenz!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Japanische  
Regierung zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen  
Japan und Österreich bereit ist, mit der Österreichischen  
Regierung auf folgender Grundlage eine Vereinbarung zu  
treffen:

1) Japanische Staatsangehörige und österreichische  
Staatsbürger, die im Besitz eines von der japanischen bezw.  
österreichischen zuständigen Behörde ausgestellten, gültigen

して六箇月をこえて滞在する意図を有しないかぎり、いかなる場所からであるとを問わず、それぞれオーストリア及び日本国に査証なしで入国することができらる。

ただし、各国政府は、この取極の規定に基いてすでに査証なしで入国した相手国国民に対して、継続して六箇月をこえることとなる場合においても、入国に際して認められた滞在期間をこえる滞在を認めることができない。

2 日本国民及びオーストリア国民であつて、有効な外交又は公用旅券を所持するものは、意図する滞在期間が六箇月をこえる場合においても、それぞれオーストリア及び日本国に査証なしで入国することができる。

3 日本国民及びオーストリア国民であつて、それぞれオーストリア及び日本国に六箇月をこえて滞在するため、又は当該国において職業若しくはその他の営利活動を営むために当該国に入国を意図するものに対しては、この取極の1の規定は適用されない。ただし、これらの者に対して査証が付与される場合は、その査証は無料とする。

Reisepasses sind, dürfen, gleichgültig von welchem Ort immer, nach Österreich bezw. nach Japan sichtvermerkfrei einreisen, es sei denn, dass sie beabsichtigen, sich dort ununterbrochen länger als 6 Monate aufzuhalten. Jedoch kann jede Regierung den auf Grund der Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung bereits sichtvermerkfrei eingereisten Staatsangehörigen bezw. Staatsbürgern des anderen Staates einen Aufenthalt gewähren, der die bei der Einreise bewilligte Aufenthaltsdauer überschreitet, selbst wenn der ununterbrochene Aufenthalt mehr als 6 Monate beträgt.

2) Japanische Staatsangehörige und österreichische Staatsbürger, die im Besitz eines gültigen Diplomatens- oder Dienstpasses sind, dürfen nach Österreich bezw. nach Japan sichtvermerkfrei einreisen, selbst wenn die beabsichtigte Aufenthaltsdauer mehr als 6 Monate beträgt.

3) Japanische Staatsangehörige und österreichische Staatsbürger, die beabsichtigen nach Österreich bezw. nach Japan einzureisen, um sich dort länger als 6 Monate aufzuhalten oder, um dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, fallen nicht unter die Bestimmung des Punktes 1) dieser Vereinbarung, jedoch erhalten sie den Sichtvermerk, falls man ihnen einen solchen bewilligt hat, gebührenfrei.

4 この取極の1及び2の規定による査証義務の免除は、それぞれオーストリア及び日本国におもむくことを意図する日本国民及びオーストリア国民を、入国、出国及び滞在に関するそれぞれオーストリア及び日本国の法令の遵守から免除するものではない。両国政府は、好ましくないと認められる相手国国民に対し、自国領域における入国及び滞在を拒否する権利を留保する。

5 この取極は、千九百五十八年四月一日に効力を生ずる。

6 両国政府は、一箇月の予告をもつてこの取極の廃棄を通告することができる。

本使は、オーストリア政府が前記の取極を受諾する用意があるときは、この書簡及びこれと同様な文言による閣下の返簡を両国政府の合意を示すものとみなすことを提案いたします。

本使は、以上を申し進めるに際し、ここに閣下に向つて敬意を表します。

4) Die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges durch die Bestimmungen der Punkte 1) und 2) dieser Vereinbarung befreit die japanischen Staatsangehörigen und die österreichischen Staatsbürger, die sich nach Österreich bzw. nach Japan begeben wollen, nicht von der Befolgung der österreichischen bzw. japanischen Vorschriften, betreffend die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt. Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, den Staatsangehörigen bzw. Staatsbürgern des anderen States, die als unerwünscht angesehen werden, die Einreise oder den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.

5) Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

6) Jede Regierung kann die vorliegende Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Falls die Österreichische Regierung bereit wäre, die oben angeführte Vereinbarung anzunehmen, würde ich mir erlauben vorzuschlagen, dass die Note und Ihre Antwort gleichlautend abgefasst, als Ausdruck des Übereinkommens unserer beiden Regierungen betrachtet werden mögen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner besonderen Hochachtung.

オーストリア 一部旅券査証及び査証料の相互免除に関する取極（交換公文）

一〇

千九百五十八年三月二十日

オーストリア駐在

日本国特命全権大使 古内広雄

Hiroo Furuchii

(Ausserordentlicher und bevollmächtigter  
Botschafter von Japan in Österreich)

オーストリア共和国

連邦外務大臣 レオポルド・フィーグル閣下

Seiner Exzellenz

Herrn DDr. h. c. Ing. Leopold Figl

Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten  
der Republik Österreich

Wien

オーストリア共和国連邦外務大臣か  
ら日本国特命全権大使にあてた書簡

(訳文)

書簡をもつて啓上いたします。本大臣は、閣下に対し、千九百五十八年三月二十日付の閣下の次の書簡を受領したことを確認する光栄を有します。

書簡をもつて啓上いたします。本使は、日本国政府が、日本国とオーストリアとの間の旅行の簡易化のために、オーストリア政府と次の原則によつて取極を行う用意がある旨を閣下に通報する光栄を有します。

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Euer Exzellenz den Empfang Ihrer Note vom 20. März 1958, welche folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

Wien, am 20. März 1958

‘Euer Exzellenz!

Ich beehre mich, Ihnen mitzutheilen, dass die Japanische Regierung zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen Japan und Österreich bereit ist, mit der Österreichischen Regierung auf folgender Grundlage eine Vereinbarung zu

(条・十一)

来  
簡

treffen:

- 1) Japanische Staatsangehörige und österreichische Staatsbürger, die im Besitz eines von der japanischen bzw. österreichischen zuständigen Behörde ausgestellten, gültigen Reisepasses sind, dürfen, gleichgültig von welchem Ort immer, nach Österreich bzw. nach Japan sichtvermerksfrei einreisen, es sei denn, dass sie beabsichtigen, sich dort ununterbrochen länger als 6 Monate aufzuhalten. Jedoch kann jede Regierung den auf Grund der Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung bereits sichtvermerksfrei eingereisten Staatsangehörigen bzw. Staatsbürgern des anderen Staates einen Aufenthalt gewähren, der die bei der Einreise bewilligte Aufenthaltsdauer überschreitet, selbst wenn der ununterbrochene Aufenthalt mehr als 6 Monate beträgt.
- 2) Japanische Staatsangehörige und österreichische Staatsbürger, die im Besitz eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses sind, dürfen nach Österreich bzw. nach Japan sichtvermerksfrei einreisen, selbst wenn die beabsichtigte Aufenthaltsdauer mehr als 6 Monate beträgt.
- 3) Japanische Staatsangehörige und österreichische Staatsbürger, die beabsichtigen nach Österreich bzw. nach Japan einzureisen, um sich dort länger als 6 Monate aufzuhalten oder, um dort einen Beruf oder eine sonstige auf

1 日本国民及びオーストリア国民であつて、それぞれ日本国及びオーストリアの権限を有する官庁によつて発給された有効な旅券を所持するものは、継続して六箇月をこえて滞在する意図を有しないかぎり、いかなる場所からであるかを問はず、それぞれオーストリア及び日本国に査証なしで入国することが出来る。

ただし、各国政府は、この取極の規定に基いて、すでに査証なしで入国した相手国国民に対して、継続して六箇月をこえることとなる場合においても、入国に際して認めた滞在期間をこえる滞在を認めることが出来る。

2 日本国民及びオーストリア国民であつて、有効な外交又は公用旅券を所持するものは、意図する滞在期間が六箇月をこえる場合においても、それぞれオーストリア及び日本国に査証なしで入国することが出来る。

3 日本国民及びオーストリア国民であつて、それぞれオーストリア及び日本国に六箇月をこえて滞在するため、又は当該国において職業若しくはその他の営利活動を営むために当該国に入国を意図

するものに対しては、この取極の1の規定は適用されない。ただし、これらの者に対して査証が付与されるときは、その査証は無料とする。

4 この取極の1及び2の規定による査証義務の免除は、それぞれオーストリア及び日本国におもむくことを意図する日本国民及びオーストリア国民を、入国、出国及び滞在に関するそれぞれオーストリア及び日本国の法令の遵守から免除するものではない。両国政府は、好ましくないと認められる相手国国民に対し、自国領域における入国及び滞在を拒否する権利を留保する。

5 この取極は、千九百五十八年四月一日に効力を生ずる。

6 両国政府は、一箇月の予告をもつてこの取極の廃棄を通告することができる。

本使は、オーストリア政府が前記の取極を受諾する用意があるときは、この書簡及びこれと同様な文言による閣下の返簡を両国政府の合意を示すものとみなすことを提案いたします。

Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, fallen nicht unter die Bestimmung des Punktes 1) dieser Vereinbarung, jedoch erhalten sie den Sichtvermerk, falls man ihnen einen solchen bewilligt hat, gebührenfrei.

4) Die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges durch die Bestimmungen der Punkte 1) und 2) dieser Vereinbarung befreit die japanischen Staatsangehörigen und die österreichischen Staatsbürger, die sich nach Österreich bzw. nach Japan begeben wollen, nicht von der Befolgung der österreichischen bzw. japanischen Vorschriften, betreffend die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt. Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, den Staatsangehörigen bzw. Staatsbürgern des anderen Staates, die als unerwünscht angesehen werden, die Einreise oder den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.

5) Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

6) Jede Regierung kann die vorliegende Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Falls die Österreichische Regierung bereit wäre, die oben angeführte Vereinbarung anzunehmen, würde ich mir erlauben vorzuschlagen, dass die Note und Ihre Antwort gleichlautend abgefasst, als Ausdruck des Übereinkommens

本使は、以上を申し進めるに際し、ここに閣下に向つて敬意を表します。

本大臣は、オーストリア政府が、前記の書簡に述べられたものと同様の意図のもとに、同書簡の内容に同意し、かつ、この書簡の交換を両国政府間の合意の成立とみなすことを閣下に通報する光榮を有します。

本大臣は、以上を申し進めるに際し、ここに重ねて閣下に向つて敬意を表します。

千九百五十八年三月二十日

オーストリア共和国

連邦外務大臣 レオポルト・フィーグル

オーストリア駐在

日本国特命全權大使 古内広雄閣下

unserer beiden Regierungen betrachtet werden mögen.  
Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner besonderen Hochachtung."

Ich habe die Ehre, Euer Exzellenz mitzutheilen, dass die österreichische Regierung von den gleichen Absichten geleitet, die in der Note, die ich mich zu beantworten beehre, zum Ausdruck kommen, mit dem Inhalt derselben einverstanden ist und den Austausch der Noten als Abschluss einer Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten und besonderen Hochachtung zu erneuern.

Leopold Figl

(Bundesminister für die Auswärtigen

Angelegenheiten der Republik Österreich)

Seiner Exzellenz

Herrn Dr. Hiroo Furuuchi

Ausserordentlicher und bevollmächtigter

Botschafter von Japan in Österreich

Wien

日本国特命全権大使からオーストリア共和国連邦外務大臣にあてた書簡

往  
簡

（訳文）

書簡をもつて啓上いたします。本使は、日本国政府の名において、日本国政府及びオーストリア政府が、千九百五十八年三月二十日付の書簡の交換により成立した日本国とオーストリアとの間の査証免除に関する取極に関し、両国政府がそれぞれ相手国国民の滞在期間の更新又は延長に同意する義務を同取極によつて負うものではないという解釈につき合意していることを確認する光榮を有します。

本使は、同時に、前記の合意をオーストリア政府の側においても書簡の形式で確認されることを日本国政府が希望している旨を閣下に通報する光榮を有します。

本使は、以上を申し進めるに際し、ここに閣下に向つて敬意を表します。

千九百五十八年三月二十日

Euer Exzellenz!

Wien, am 20. März 1958

Mit Bezug auf die durch den Austausch der Noten am 20. März 1958 zustande gekommene Vereinbarung über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Japan und Österreich, beehre ich mich, im Namen der Japanischen Regierung zu bestätigen, dass die Japanische Regierung und die Österreichische Regierung in der Auffassung übereinstimmen, dass keine der beiden Regierungen durch obige Vereinbarung verpflichtet wird, der Erneuerung oder der Verlängerung der Aufenthaltsdauer der Staatsangehörigen bezw. Staatsbürger des anderen Staates zuzustimmen.

Gleichzeitig beehre ich mich, Ihnen mitzutheilen, dass die Japanische Regierung den Wunsch geäußert hat, dass diese Übereinstimmung auch seitens der Österreichischen Regierung in der Form einer Note bestätigt werden möge. Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner besonderen Hochachtung.

オーストリア駐在

日本国特命全権大使 古内広雄

オーストリア共和国

連邦外務大臣 レオポルド・フィーゲル閣下

オーストリア共和国連邦外務大臣か  
ら日本国特命全権大使にあてた書簡

(訳文)

書簡をもつて啓上いたします。本大臣は、閣下に対し、三月二十日付の閣下の次の書簡を受領したことを確認する光栄を有します。

書簡をもつて啓上いたします。本使は、日本国政府の名において、日本国政府及びオーストリア政府が、千九百五十八年三月二十日付の書簡の交換により成立した日本国とオーストリアとの間の査証免除に関する取極に関し、両国政府がそれぞれ相手国国民の滞在期間の更新又は延長に同意する義務を同取

(参・十一)

Hirao Furuuchi

(Ausserordentlicher und bevollmächtigter  
Botschafter von Japan in Österreich)

Seiner Exzellenz

Herrn DDr. h. c. Ing. Leopold Figl

Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten  
der Republik Österreich

Wien

Wien, am 20. März 1958

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Euer Exzellenz den Empfang Ihrer  
Note vom 20. März 1958, welche folgenden Wortlaut hat, zu  
bestätigen:

„Euer Exzellenz!

Mit Bezug auf die durch den Austausch der Noten am  
20. März 1958 zustande gekommene Vereinbarung über die  
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Japan und  
Österreich, beehre ich mich, im Namen der Japanischen  
Regierung zu bestätigen, dass, die Japanische Regierung

極によつて負うものではないという解釈につき合意していることを確認する光栄を有します。

本使は、同時に、前記の合意をオーストリア政府の側においても書簡の形式で確認されることを日本政府が希望している旨を閣下に通報する光栄を有します。

本使は、以上を申し進めるに際し、ここに閣下に向つて敬意を表します。

本大臣は、オーストリア政府が、前記の書簡において述べられたものと同様の意図のもとに、同書簡の内容に同意し、かつ、この書簡の交換を両国政府間の合意の成立とみなす旨を閣下に通報する光栄を有します。

本大臣は、以上を申し進めるに際し、ここに重ねて閣下に向つて敬意を表します。

千九百五十八年三月二十日

und die Österreichische Regierung in der Auffassung übereinstimmen, dass keine der beiden Regierungen durch obige Vereinbarung verpflichtet wird, der Erneuerung oder der Verlängerung der Aufenthaltsdauer der Staatsangehörigen bezw. Staatsbürger des anderen Staates zuzustimmen.

Gleichzeitig beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Japanische Regierung den Wunsch geäußert hat, dass diese Übereinstimmung auch seitens der Österreichischen Regierung in der Form einer Note bestätigt werden möge.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner besonderen Hochachtung."

Ich habe die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, dass die Österreichische Regierung von den gleichen Absichten geleitet, die in der Note, die ich mich zu beantworten beehre, zum Ausdruck kommen, mit dem Inhalt derselben einverstanden ist und den Austausch der Noten als Abschluss einer Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten und besonderen Hochachtung zu erneuern.

オーストリア共和国

連邦外務大臣 レオポルド・フィーグル

オーストリア駐在

日本国特命全權大使 古内広雄閣下

(条・十一)

Leopold Figl

(Bundesminister für die Auswärtigen  
Angelegenheiten der Republik Österreich)

Seiner Exzellenz

Herrn Dr. Hiroo Furuuchi

Ausserordentlicher und bevollmächtigter  
Botschafter von Japan in Österreich  
Wien